

ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON
TH. MAYER-MALY, D. NÖRR, F. WIEACKER, W. OGRIS
H. THIEME, M. HECKEL, K. W. NÖRR

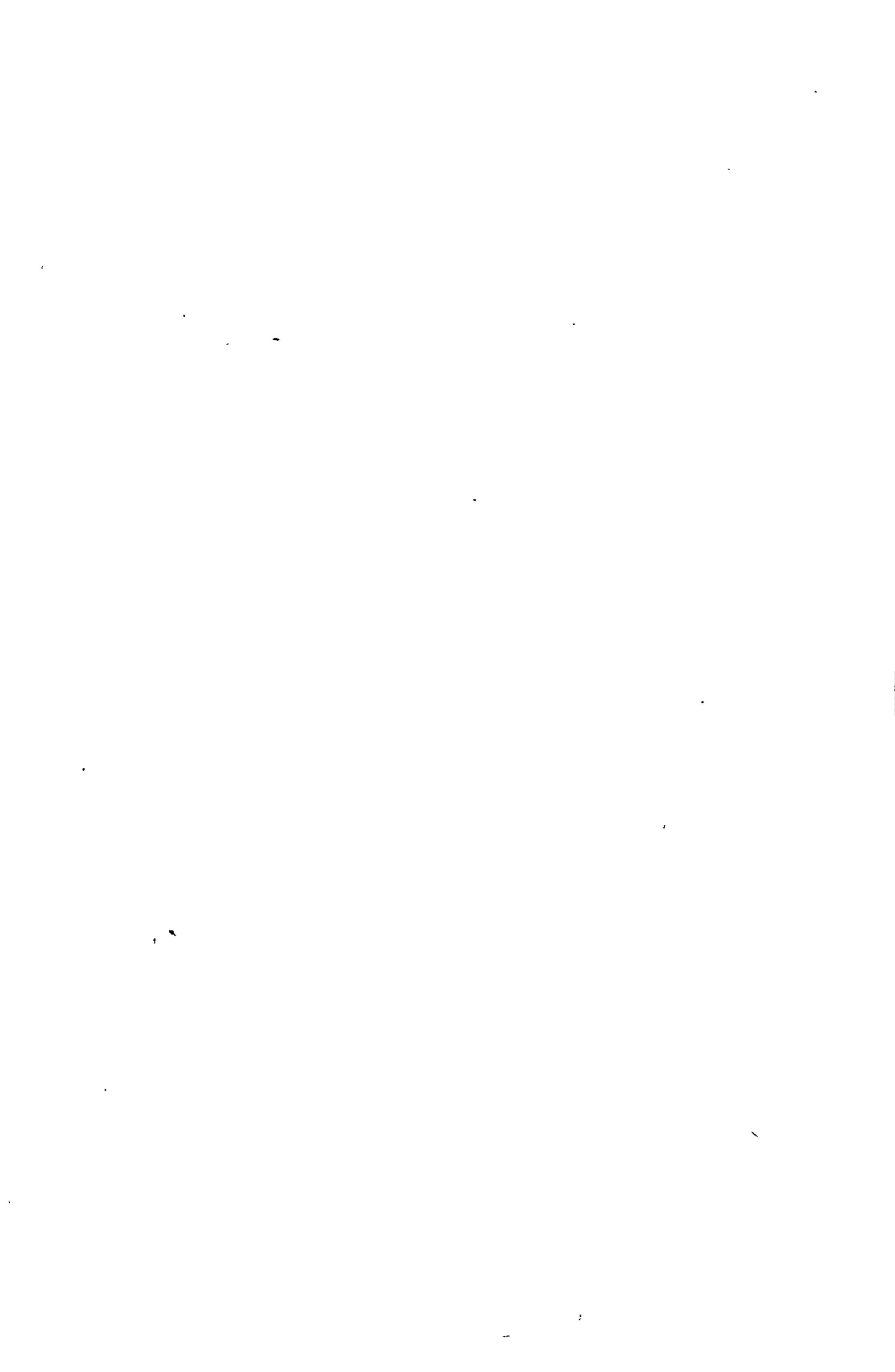
ZWEIUNDNEUNZIGSTER BAND
CV. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

KANONISTISCHE ABTEILUNG LXI

1910 BEGRÜNDET VON
ULRICH STUTZ

00 2065501

WEIMAR 1975
VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER



III.

Die Hegau-Priester

Ein Beitrag zur kirchlichen Verfassungs- und Sozialgeschichte des früheren Mittelalters

Von

Helmut Maurer

I.

Es gehört zur *communis opinio* kirchengeschichtlicher und kirchenrechtsgeschichtlicher Forschung, daß der Priester auf dem Lande während des frühen und hohen Mittelalters in weitgehender Isolation gelebt habe¹). Das in spätmittelalterlichen Quellen allenthalben auftauchende Landkapitel, das die Priester innerhalb der Grenzen eines Dekanates zusammenschloß und zu gemeinsamen Gottesdiensten und zu gemeinsamen Versammlungen zusammenführte²), hält man dementsprechend gewöhnlich für eine Institution allenfalls des 12. Jahrhunderts³), wengleich immer wieder — gestützt freilich zumeist auf westfränkische Quellen des 9. Jahrhunderts, in denen von Priesterversammlungen an den Kalenden jeden Monats die Rede ist — auch für die ostfränkischen bzw. deutschen Diözesen der Vermutung Ausdruck gegeben wird, die Landkapitel des Spätmittelalters könnten möglicherweise auch in Deutschland schon im frühen und hohen Mittelalter Vorläufer besessen haben⁴).

¹) Vgl. dazu etwa F. Kompf, in: Handbuch der Kirchengeschichte, Bd III/1966, S. 350ff. oder A. Borst, Lebensformen im Mittelalter, 1973, S. 522ff.

²) Siehe etwa für die Diözese Konstanz J. Ahlhaus, Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter (= Kirchenrechtliche Abhandlungen 109/110) 1929.

³) Für die Diözese Konstanz J. Ahlhaus (wie Anm. 2) S. 40ff.: „Anzeichen eines Vordringens des korporativen Geistes in den Reihen des Landklerus machten sich erst im 12. Jh. bemerkbar ...“; H. Tüchle, Kirchengeschichte Schwabens, 1. Bd./1950, S. 313f.; neuerdings A. Seiler, Studien zu den Anfängen der Pfarrei- und Landdekanatsorganisation in den rechtsrheinischen Archidiakonaten des Bistums Speyer (= Veröff. der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 10) 1959, S. 171f.

⁴) Vgl. etwa A. Heintz, Die Anfänge des Landdekanats im Rahmen der kirchlichen Verfassungsgeschichte des Erzbistums Trier (= Trier Theol. Studien, Bd. 3)

Nun ist man über solche und ähnliche Vermutungen vor allem deswegen nicht hinausgekommen, weil die Quellenlage in der Tat überaus dürftig ist. Wir haben anscheinend bislang, wenn man von einer einschlägigen Äußerung in der Vita des Hl. Ulrich von Augsburg aus dem 10. Jahrhundert absieht⁵⁾, für den gesamten deutschsprachigen Bereich keinerlei Hinweise auf das Bestehen ländlicher Priestergemeinschaften vor etwa 1200⁶⁾.

Indessen mag diese Lücke in unserer Kenntnis von der Lebensweise ländlicher Priester im frühen und hohen Mittelalter ihre Ursache nicht zuletzt auch in einem mangelnden Interesse sowohl der kirchengeschichtlichen und kirchenrechtsgeschichtlichen als auch der sozialgeschichtlichen Forschung an den „Lebensformen“ des mittelalterlichen Säkularklerus auf dem Lande haben. Hinzu kommt aber, daß die ebengenannten Forschungszweige, wenn sie sich schon einmal mit der Geschichte überparochialer Verbände auf dem flachen Lande befaßten, ihre Blicke völlig einseitig auf die Institution des Landdekanates, d. h. auf das Amt des Dekans, richteten⁷⁾. Das mit dem Landdekanat des späten Mittelalters aufs engste verbundene, ja geradezu sein Substrat bildende Landkapitel — als genossenschaftlicher Zusammenschluß der Priester eines Dekanates — interessierte dabei jedoch meist erst an zweiter Stelle⁸⁾.

Nun hat freilich schon J. B. Sägmüller in seiner noch immer bedeutsamen Studie über „Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreiches“ vom Jahre 1898 — allerdings lediglich auf Grund von Hinweisen in der Vita S. Udalrici auf ein höheres Alter der Augsburger Kalenderversammlungen des

1951, S. 63f.; A. Seiler (wie Anm. 3) S. 171f.; vgl. auch schon J. Ahlhaus (wie Anm. 3) S. 105.

⁵⁾ MG SS IV, S. 395, cap. 6.

⁶⁾ Dazu grundsätzlich E. Stolz, Schwäbisches Bruderschaftsleben, in: Histor.-Polit. Blätter für das kathol. Deutschland 148/1911, S. 759—840, hier S. 766f., und vor allem G. G. Meersemann, Die Klerikervereine von Karl dem Großen bis Innozenz III., in: ZSKG XLVI/1952, S. 1—42, hier S. 3ff.

⁷⁾ Vgl. etwa die entsprechenden Ausführungen bei H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 1964, S. 201ff. mit der älteren Lit. über die Landdekanate, und — besonders einseitig — F. Gescher, Um die Frühzeit des Landdekanats in der Erzdiözese Köln, in: Festschrift Ulrich Stutz zum 70. Geburtstag (= Kirchenrechtliche Abhandlungen 117/118) 1938, S. 120—188.

⁸⁾ Vgl. dazu die bei H. E. Feine (wie Anm. 7) verzeichneten Titel und den Forschungsüberblick bei A. Seiler (wie Anm. 3) S. 165ff.

10. Jahrhunderts — der Meinung Ausdruck gegeben, „... daß man wohl berechtigt sein dürfte, ihre Anfänge noch in die Zeit der Karolinger hinaufzudatieren“⁹⁾). Dennoch ließ man seitdem die hier angesprochene Frage nach der Frühzeit der ländlichen Priestergemeinschaften weitgehend unberücksichtigt. Noch im Jahre 1929 begnügte sich J. Ahlhaus, der Erforscher der mittelalterlichen Landdekanate des Bistums Konstanz, mit der Aussage, daß „Anzeichen eines Vordringens des korporativen Geistes in den Reihen des Landklerus sich erst im 12. Jahrhundert bemerkbar“ gemacht hätten¹⁰⁾, und A. Seiler, der dem Problem der Landdekanate neuerdings eine sehr eindringliche Studie gewidmet hat, gab im Jahre 1959 gar der Vermutung Ausdruck, daß „das Amt des Dekans das primäre“ gewesen sei. „Erst nach der Schaffung seines Aufgabenbereiches schlossen sich die ihm unterstellten Geistlichen seines Sprengels zu den Landkapiteln zusammen“¹¹⁾. Überdies konnte er „für das Bistum Speyer vor dem 13. Jahrhundert keinerlei Nachrichten oder auch nur Anzeichen für das Bestehen einer Priestergemeinschaft auf der Grundlage des Pfarrdekanats“ finden¹²⁾.

Das Zeugnis der Vita S. Udalrici, die davon berichtet, daß Bischof Ulrich von Augsburg seine Diözesanpriester auf den Synoden u. a. danach befragte, ob sie an den schon von ihren Vorfahren gepflegten Zusammenkünften zu den Kalenden regelmäßig teilgenommen hätten¹³⁾, stünde nach alledem noch immer völlig isoliert da und dürfte danach nur mit entsprechender Reserve als aussagekräftiges Zeugnis angeführt werden.

Indessen kann dieser mangelhafte Forschungsstand — zumindest für die hier näher zu betrachtende Diözese Konstanz, die durch die Forschungen von Ahlhaus als aufs beste bearbeitet gelten müßte — durch nichts anderes erklärt werden als durch die von uns vorhin schon monierte einseitige Ausrichtung des Blickes allein auf das Amt des Dekans und auf seinen Amtsbereich, den Dekanat.

⁹⁾ J. B. Sägmüller, Die Entwicklung des Archipresbyterats u. Dekanats bis zum Ende des Karolingerreichs, 1898, hier S. 79.

¹⁰⁾ J. Ahlhaus (wie Anm. 3) S. 49f.

¹¹⁾ A. Seiler (wie Anm. 3), S. 171.

¹²⁾ Ebenda, S. 172.

¹³⁾ Gerhards Vita S. Oudalrici, MG SS IV, S. 395, cap. 6 und dazu M. Weitlauff, Der heilige Bischof Udalrich von Augsburg, in: Bischof Ulrich von Augsburg u. seine Verehrung (= Jb. des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte, 7) 1973, S. 1—48, hier S. 24.

Denn gerade für die Diözese Konstanz gibt es zwei unwiderlegliche, unabhängig voneinander überlieferte und sich gerade deswegen aufs beste stützende Zeugnisse für das Bestehen, ja sogar für die Art und Weise des Zusammenlebens zumindest einer ländlichen Priestervereinigung spätestens seit der Mitte des 9. Jahrhunderts. Beide Quellen sind nicht etwa ungedruckt und damit nur schwer zugänglich. Die eine liegt vielmehr bereits seit dem Jahre 1884 in einer Edition vor¹⁴⁾ und ist zudem schon wiederholt diskutiert worden¹⁵⁾, wenngleich man ihren Inhalt nie zufriedenstellend zu deuten verstanden hat. Die andere Quelle hat gar schon zweimal hintereinander eine editorische Bearbeitung erfahren¹⁶⁾; ihre wiederholte Veröffentlichung innerhalb eines Handschriftenkataloges mag allerdings nicht gerade eine besonders günstige Publikationsform gewesen sein.

Im Grunde würde jedes der beiden Zeugnisse für sich allein schon völlig ausreichen, um die tatsächliche Existenz einer frühen ländlichen Klerikergemeinschaft, wenigstens in der Diözese Konstanz, belegen zu können. Beide Quellen zusammengenommen aber erlauben unerwartete Einblicke nicht allein in die innerhalb einer solchen Gemeinschaft während des 9., 10. und 11. Jahrhunderts gepflegten Formen gemeinsamen Lebens, sondern zugleich in die Rechtsgestalt dieser Priestervereinigung und vor allem in die Stellung, die sie innerhalb der kirchlichen und weltlichen Verfassung einer historischen Landschaft einnahm.

So wird die hier vorzulegende Exegese beider Quellen einen Beitrag sowohl zur kirchlichen und weltlichen Verfassungsgeschichte als auch zur Kirchengeschichte, zur Landesgeschichte und zur Sozialgeschichte des früheren Mittelalters zu geben imstande sein.

II.

Beginnen wir mit dem jüngeren der beiden Zeugnisse, dessen Überlieferung wir der Bibliothek des Klosters Reichenau zu verdanken haben. Auf der Rückseite des ersten Blattes einer Handschrift des be-

¹⁴⁾ MG Libri Confraternitatum St. Galli, Augiensis, Fabariensis ed. P. Pipor, 1884, S. 29.

¹⁵⁾ Vgl. unten S. 46ff.

¹⁶⁾ A. Holder, Die Reichenauer Handschriften I/1906, S. 502 zu Cod. CCXX und ebenda, Bd. III/1918 = K. Preisendanz: Zeugnisse zur Bibliotheksgeschichte, S. 10/11.

ginnenden 9. Jahrhunderts mit dem dritten und vierten Teil von Gregors des Großen *Liber Regulae Pastoralis* findet sich eine Schenkungsnotiz, die sich auf eben diese Handschrift bezieht¹⁷⁾. Mit dieser subjektiv gehaltenen Dedikationsnotiz bekennt ein Richardus, Priester von Schienen (heute Landkreis Konstanz), daß er den Brüdern vom Hegau bzw. im Hegau (*Hegouvenses fratres*) den *Liber Regulae Pastoralis* Gregors des Großen (*pastoralis cura*) übergeben habe, damit sie ihre priesterlichen Pflichten daraus ersehen könnten. Die Art und Weise der Benützung der Regula durch die Hegau-Brüder stellt er sich so vor, daß in einem Jahre die in der Nähe des Rheins, also nach heutiger geographischer Terminologie in der Nähe des den Untersee verlassenden Hochrheins lebenden Brüder (*Rennenses fratres*) und im nächsten Jahr die vor der „Burg“ (*suburbani*), genauer gesagt im Umkreis von Engen (*idest circa Engen*) ansässigen Brüder dieses Buch lesen sollten. Als Gegenleistung bittet er darum, daß für ihn im Kapitel der Brüder (*capitolium*), d. h. wohl in der Kapitelsmesse, der Lobgesang „*Nunc dimittis . . .*“¹⁸⁾ gesungen und zu seinem Seelenheil, wohl als Bestandteil des Opfergangs¹⁹⁾, ein Brot ausgeteilt werden solle. Um jedoch Auseinandersetzungen über die Benützung der *Regula* von vornherein vorzubeugen, habe er den Brüdern vorgeschlagen, die Handschrift in zwei Teile zu teilen, und zwar in der Weise, daß in einem Jahr die in der Gegend des (Hoch-) Rheins ansässigen Brüder (*Rennenses fratres*) die erste, aus den Teilen 1 und 2 bestehende Hälfte und gleichzeitig diejenigen, die weiter vom Hochrhein entfernt leben (*qui longius sunt a Reno*), die zweite Hälfte der Handschrift mit den Teilen 3 und 4 der *Regula* besitzen sollen. In jedem Jahr mögen sie anläßlich der von beiden Teilen offenbar räumlich getrennt, aber zeitlich parallel abgehaltenen jährlichen Gemeinschaftswoche (*communicalis hebdomada*) einen Tausch vornehmen. Dieser Tausch soll so vor sich gehen, daß Boten von den „vorstädtischen“ (*suburbani*) zu den am Hochrhein sitzenden Brüdern kommen und sich die beiden Teile gegenseitig aushändigen mögen.

Schließlich setzt Richardus in einer letzten Einzelbestimmung fest, daß derjenige der Brüder, der offensichtlich jeweils für die Dauer eines

¹⁷⁾ Vgl. Anm. 16.

¹⁸⁾ Diese Laudesantiphon beschloß in der mittelalterlichen Liturgie häufig die Messe; vgl. J. A. Jungmann, *Missarum Solemnia*, 5. Aufl. II/1962, S. 501f. u. S. 504 mit Anm. 41.

¹⁹⁾ Dazu ebenda, S. 3ff.

Monats verpflichtet ist, seine Mitbrüder zur Oration²⁰⁾ herbeizurufen, den augenblicklich gerade vorhandenen Teil der *Regula* lesen solle, wenn er ihn zu lesen verstehe. Wenn er es allein nicht vermöge, dann solle er sich mit einem andern zusammentun, der es könne, und lernen, was er nicht weiß. Diese Bestimmung setzt Richardus fest, obgleich er bekennen muß, daß sich unter den Brüdern jetzt keiner mehr finde, der (des Lesens) unkundig (*nesciens*) sei.

Diese Schenkungsnotiz, die von Alfred Holder ins 11. Jahrhundert datiert worden ist²¹⁾, vermittelt uns, wie schon diese kurze Inhaltsangabe zeigt, eine sehr konkrete Vorstellung vom Leben einer hochmittelalterlichen Priestergemeinschaft im Hegau. Die Bezeichnungen *fratres* und *fraternitas* weisen sie eindeutig als Bruderschaft aus und die Einzelbestimmungen zeigen, daß es sich bei ihren Mitgliedern durchweg um Priester handelte. Auch der Schenker der Handschrift, der Priester von Schienen, darf wohl selbst zu den Bruderschaftsmitgliedern gerechnet werden.

Räumlich erstreckte sich die Priesterbruderschaft über den gesamten Hegau vom Hochrhein im Süden bis zu der Umgegend von Engen im Norden. Ihr großer räumlicher Umfang machte es aber offensichtlich nötig, daß, bei aller Zugehörigkeit zur Priesterschaft des einen alten Landstriches, die Priesterbrüder der Gegenden um den Rhein und die Priesterbrüder, die weiter vom Rhein entfernt in der Gegend um Engen lebten, ein jeweils eigenständiges gemeinschaftliches Leben führten. Sie kamen zu Kapiteln zusammen und gedachten in der Kapitelsmesse ihrer verstorbenen Mitbrüder. Und doch bildeten sie nicht allein eine Gebetsbruderschaft, sondern kümmerten sich auch um ihre priesterlichen Pflichten und Aufgaben und nicht zuletzt um die priesterliche Weiterbildung. Sie trafen sich, wahrscheinlich allmonatlich, zu Orationen und standen wenigstens einmal im Jahr während der offensichtlich in beiden Bezirken gleichzeitig abgehaltenen *communicalis hebdomada* mit der benachbarten (Teil-) Bruderschaft im Hegau, zumindest seit Richardus' Schenkung mit ihrer Tauschbestimmung, durch Boten in Kontakt.

Mit seiner Handschriftenschenkung beabsichtigte der Priester Richardus ganz eindeutig eine offensichtlich notwendig erscheinende

²⁰⁾ Über die monatliche Abhaltung von Konferenzen innerhalb der Dekanate vgl. schon Hinkmars von Reims Diözesansynode vom 1. XI. 852; s. H. Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Reims, 1884, S. 459.

²¹⁾ Wie Anm. 16.

Hebung der priesterlichen Bildung²²⁾, wobei er freilich seinen Mitbrüdern, zumindest seit neuestem, wenigstens die Kunst, ein Buch lesen zu können, ausdrücklich bescheinigen mußte²³⁾. Als Mittel zur weiteren Besserung des priesterlichen Wissensstandes schien ihm die Lektüre des *Liber Regulae pastoralis*, der im Mittelalter „für den Weltklerus das [bedeutete], was die Regula S. Benedicti für den Orden war“²⁴⁾, am geeignetsten zu sein. Die Tatsache, daß er die *Regula* seinen Mitbrüdern überhaupt schenken konnte, zeigt zugleich, daß dieser grundlegende „Priesterspiegel“ wenigstens bei den Priestern im Hegau bisher noch nicht vorhanden gewesen war.

Die räumliche Zweiteilung der Hegau-Priesterschaft wußte der Schenker durch eine Trennung der Handschrift in zwei Teile geschickt zu überbrücken. Daß diese seine Bestimmung in der Tat ausgeführt worden ist, wird durch die selbständige Existenz des zweiten, das dritte und das vierte Kapitel der *Regula* enthaltenden Teils der Handschrift vollauf bestätigt. Lediglich dieser zweite Teil, auf dessen Vorsatzblatt die Schenkungsnotiz eingetragen wurde, ist uns denn auch heute noch in dem aus der einstigen Reichenauer Klosterbibliothek stammenden

²²⁾ Zur priesterlichen Bildung im Mittelalter (vgl. neuestens D. Illmer, Formen der Erziehung u. Wissensvermittlung im frühen Mittelalter (= Münchner Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 7) 1971, insbes. S. 101f., S. 111f. u. S. 114ff.), die trotz der Bemühungen Karls des Großen (vgl. dazu vor allem J. Flockenstein, Die Bildungsreform Karl des Großen als Verwirklichung der *norma rectitudinis*, 1953, über die Bildung der Landgeistlichen S. 16, 42ff. u. 65ff.) auch im Hochmittelalter noch nicht zufriedenstellend gewesen zu sein scheint, vgl. R. Stachnik, Die Bildung des Weltklerus im Frankenreiche von Karl Martell bis auf Ludwig den Frommen, 1926, passim; G. Flade, Die Erziehung des Klerus durch die Visitationen bis zum 10. Jh., Diss. theol. Zürich, 1933, passim; F. W. Oediger, Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter (= Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters II) 1953, passim, insbes. S. 46ff.

²³⁾ Vgl. dazu grundsätzlich B. Bischoff, Elementarunterricht u. Probationes Pennae in der ersten Hälfte des Mittelalters, in ders.: Mittelalterliche Studien I/1966, S. 74–87, insbes. S. 75f.

²⁴⁾ Vgl. B. Altaner, Patrologie, 6. Aufl., 1960, S. 432, und das Vorwort zur Edition der *Regula* bei Migne PL LXXVII, Spalte 9–12, sowie zu „Des Hl. Papstes und Kirchenlehrers Gregor des Großen Buch der Pastoralregel“, übers. von J. Funk (= Bibliothek der Kirchenväter, 2. Reihe, Bd. IV) 1933, S. 59ff. — Zu denjenigen Kenntnissen, die das Mindestmaß priesterlicher Bildung ausmachen, rechnet schon ein Capitulare von ca. 805 (MG Cap. Reg. Francorum I, S. 235, Nr. 117, Absatz 13) den *Liber pastoralis*; vgl. dazu auch bei R. Stachnik (wie Anm. 22), S. 58 u. S. 44 u. 70 weitere Hinweise auf die Bedeutung des *Lib. past.*, sowie für seinen Gebrauch im Spätmittelalter F. W. Oediger (wie Anm. 22) S. 126.

Codex überliefert. Auf die Reichenau dürfte dieser Teil gewiß über eine der Reichenauer Pfarreien im südlichsten Hegau, d. h. im Umkreis des (Hoch-) Rheins und des Untersees, wenn nicht gar über das der Reichenau inkorporierte Schienen²⁵⁾ selbst gelangt sein. Der andere Teil dieser Regula-Handschrift mit dem ersten und zweiten Kapitel muß dagegen vorerst als verschollen gelten.

Versucht man nun auf Grund dieser Feststellungen, die hier wenigstens für einen historischen Landstrich der Diözese Konstanz sichtbar gewordene Gemeinschaftsbildung unter dem ländlichen Klerus des Hochmittelalters zu charakterisieren, so wird man diese Priestergemeinschaft zwar noch nicht als Landkapitel bezeichnen wollen und können. Immerhin aber spielt das *capitolium*, das Kapitel als Versammlung der Priesterbrüder ebenso wie im spätmittelalterlichen Landkapitel²⁶⁾ offensichtlich eine zentrale Rolle. Die Tatsache jedoch, daß die (mit dem Kapitel identischen?) Zusammenkünfte der Priesterbrüder zumindest noch monatlich, wenn nicht sogar häufiger erfolgten²⁷⁾, legt es nahe, in dieser Gemeinschaft von Landpriestern erst eine Vorstufe des Landkapitels, eine „Kalende“, zu sehen²⁸⁾.

Die hier im Hegau, also auf deutschem Boden gewählte Form scheint ganz derjenigen zu entsprechen, die wir etwa aus den *Statuta Riculfi Suessionensis episcopi* von ca. 879²⁹⁾ oder etwa aus Hinkmar von Reims *Capitula presbyteris data* von 852 bzw. aus seinen *Capitula anno XII. (= 856) episcopatus superaddita*³⁰⁾ mit ihren Forderungen nach monatlichen Zusammenkünften der Priester kennen. Wie dort, in den westfränkischen Diözesen, für die man aus diesen Bestimmungen derartige Einrichtungen bislang allein mit Sicherheit festzustellen wußte, han-

²⁵⁾ Über Schienen vgl. vor allem K. Schmid, Gebetsverbrüderungen als Quelle für die Geschichte des Klosters Schienen, in: Hegau 1/1956, S. 31–42; ders., Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald, in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des Großfränkischen u. frühdeutschen Adels, hg. von G. Tellenbach (= Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte IV) 1957, S. 225–334, hier S. 282ff.

²⁶⁾ Vgl. dazu etwa J. Ahlhaus (wie Anm. 3) S. 49f., S. 79f., S. 105ff. u. S. 177ff.

²⁷⁾ Zur späteren Reduzierung auf einige wenige Termine vgl. E. Stolz (wie Anm. 6) S. 766.

²⁸⁾ Zu den Kalenden vgl. vor allem J. B. Sägmüller (wie Anm. 9) S. 56ff. und G. G. Meerseman (wie Anm. 6) S. 3ff.

²⁹⁾ Migne PL CXXI, Sp. 22–23; vgl. dazu G. Flado (wie Anm. 22) S. 54.

³⁰⁾ Migne LP CXXV, Sp. 775–777 u. 793–794; dazu H. Schrörs (wie Anm. 20) S. 458ff., und A. Heintz (wie Anm. 4), S. 29.

delte es sich auch bei der — allerdings rund zweihundert Jahre jüngeren — *fraternitas* von Priestern im Hegau um eine „Kalende“, der zugleich das Wesen einer Gebetsbruderschaft zu eigen war³¹⁾.

Auch wenn wir für hier, im Unterschied zu Westfranken bzw. Frankreich, nicht wissen, ob auch dieser „Kalende“ bereits ein Dekan vorstand, werden wir, wie uns einige Hinweise aus der Schenkungsurkunde des Richardus lehren, auch für die „Kalende“ der Hegau-Priester mit den für die westfränkischen Kalenden bekannten Funktionen rechnen dürfen: „Hier wurde nach vorausgegangener Predigt und Messe verhandelt über theologische Themate, Verwaltung des Amtes, den religiösen Zustand der Gemeinden, Anstellung von Fürbitten und Gebeten für die Obrigkeit und in allgemeinen Anliegen. Namentlich aber wurde auf diesen Kalenden die Durchführung der öffentlichen Buße überwacht“³²⁾. Und schließlich waren sie dem Gedächtnis der verstorbenen Mitbrüder gewidmet. Kurzum, wir werden auch diese im Hegau des 11. Jahrhunderts existierende Priesterkalende als Vorstufe für die spätmittelalterlichen Landkapitel, die Substrate der Landdekanate, ansehen dürfen.

Die „Kalende“ im Hegau war, wie wir sahen, auch ein Mittel zur priesterlichen Weiterbildung, um die es jedoch zu Zeiten des Richardus offenbar bereits wesentlich besser stand als früher. Es gab unter den Priestern des Hēgaus keinen *nesciens*, keinen des Lesens Unkundigen mehr. Immerhin aber hat es bis ins 11. Jahrhundert gedauert, bis die Landpriester des Hegaus durch die hochherzige Schenkung ihres zu Schienen ansässigen Mitbruders in den Besitz jenes Werkes gelangt sind, dessen Kenntnis schon ein Capitulare aus der Zeit Karls des Großen von ca. 805 zum Grundbestand priesterlicher Bildung rechnet³³⁾: des *Liber Regulae Pastoralis* Papst Gregors des Großen.

Mit dem hier gegebenen Nachweis für die Existenz einer Priesterkalende in dem zur Diözese Konstanz gehörenden Hegau hat der für Süddeutschland, ja wohl für das rechtsrheinische Deutschland insgesamt bisher ganz vereinzelt dastehende Hinweis auf Kalenden in der

³¹⁾ Über Gebetsbruderschaften der Landpriester vgl. A. Ebner, Die klösterlichen Gebets-Verbrüderungen bis zum Ausgang des karolingischen Zeitalters. Diss. theol. München 1890, S. 57; J. B. Sägmüller (wie Anm. 9) S. 63f.; grundsätzlich K. Schmid u. J. Wollasch, Die Gemeinschaft der Lebenden u. Verstorbenen in Zeugnissen des Mittelalters, in: Frühmittelalterliche Studien 1/1967, S. 365–405; insbes. die „Vorbemerkung“ S. 365f.

³²⁾ J. B. Sägmüller (wie Anm. 9) S. 56.

³³⁾ Vgl. dazu Anm. 24.

Vita des Hl. Ulrich von Augsburg³⁴⁾ eine eindeutige Bestätigung erfahren.

Und jetzt wird endlich auch ein zweites Zeugnis voll verständlich, das der Schenkungsurkunde des Richardus zeitlich um etwa zwei Jahrhunderte vorangeht: Wir meinen den vielbehandelten Eintrag der Namen von rund achtzig lebenden und wohl auch verstorbenen Hegau-Priestern (*Presbiteri Heogauenses*) im Gedenkbuch der Abtei St. Gallen. Paul Piper, in dessen Edition der Verbrüderungsbücher von St. Gallen, Reichenau und Pfäfers diese Liste mitabgedruckt ist³⁵⁾, mußte bekennen, daß er über diese Hegau-Priester nichts Weiteres aussagen könne, und Karl Schmid, der die Liste in die Mitte des 9. Jahrhunderts datierte³⁶⁾, konnte nur bemerken: „Der ungewöhnliche Begriff ‚Hegau-Priester‘ wäre noch zu untersuchen. Es bleibt zu fragen, ob die Bezeichnung den Wirkungsbereich (Gau bzw. eine kirchliche Einteilung) der genannten Priester, irgendeine andere Beziehung zum Hegau oder gar deren Herkunft meint“³⁷⁾.

Das Rätsel um die Hegau-Priester des St. Galler Gedenkbuches dürfte durch die Einführung der hochmittelalterlichen Schenkungsnote des Priesters Richardus in die Diskussion seine Lösung gefunden haben. Wir werden rückschließend sagen dürfen, daß die Hegau-Priester der St. Galler Liste tatsächlich im Hegau ansässig waren und selbst eine (Gebets-) Gemeinschaft bildeten, die wohl auch schon in diesem 9. Jahrhundert in regelmäßigen Zusammenkünften zu den Kalenden ein gemeinschaftliches Leben führte.

Die Beifügung des Hinweises *de orientis partibus*³⁸⁾ zu einigen nachgetragenen Priesternamen der St. Galler Liste zeigt überdies, daß sich auch schon im 9. Jahrhundert eine gewisse räumliche Aufgliederung dieser Priestergemeinschaft ergeben hatte. Aber nicht nur das ist an dieser Priestergemeinschaft des 9. Jahrhunderts bemerkenswert. Sie hat nach den Untersuchungen Franz Beyerles auch Angehörige des im Hegau, und zwar in dessen Südteil gelegenen Klosters Schienen³⁹⁾,

³⁴⁾ Vgl. oben S. 38.

³⁵⁾ Wie Anm. 14.

³⁶⁾ K. Schmid: Gebetsverbrüderungen (wie Anm. 25), S. 41 f.

³⁷⁾ Ebenda S. 41, Anm. 43.

³⁸⁾ Vgl. Piper (wie Anm. 14). Das Original hat allerdings „pastibus“. Für die Übermittlung einer Xerokopie von fol. 12 des Liber confraternitatum Sangallensis bin ich Herrn Dr. Vogler vom Stiftsarchiv St. Gallen zu Dank verbunden.

³⁹⁾ F. Beyerle, Streifzüge durch die Libri Confraternitatum, in: Protokoll Nr. 19 des städt. Inst. f. Landschaftskunde des Bodenseegebietes v. 1. IV. 1954,

ja sogar Mitglieder des Konstanzer Domkapitels⁴⁰⁾ mitumfaßt, wobei freilich noch durch eine genaue Datierung der von Boyerlo miteinander verglichenen Namenlisten⁴¹⁾ zu prüfen sein würde, ob die Mönche von Schienen und die Konstanzer Domkanoniker gleichzeitig Mitglieder der Hegau-Priesterschaft gewesen sind, ob sie es vor ihrem Eintritt in den Konvent bzw. in das Kapitel gewesen waren oder ob sie gar erst nach ihrer Zugehörigkeit zur Priester-Bruderschaft Mönche bzw. Kanoniker geworden sind.

Immerhin muß aber für das Vorkommen gleicher Namen in den Gedenkbuch-Listen sowohl der Hegau-Priester als auch der Konstanzer Domkanoniker an die Möglichkeit gedacht werden, daß in den Listen der Konstanzer Domkanoniker „jahrzehntelang noch andere Kleriker, die alte Rechte aus früheren Zeiten besaßen oder sich solche durch ihre Mithilfe oder Verdienste in Liturgie und Seelsorge [der Konstanzer Domkirche] erwarben, ohne Unterscheidungsmerkmale mitaufgeführt“ sind⁴²⁾. Und ähnlich wird man auch für die mit in die Gemeinschaft eingeschlossenen Mönche von Schienen an eine Seelsorgetätigkeit in Hegauer Pfarreien denken dürfen.

Feststeht jedenfalls, daß es auch schon im 9. Jahrhundert, in karolingischer Zeit also, eine auf ein- und denselben Landstrich, nämlich auf den Hegau bezogene Gemeinschaft von Priestern gegeben hat, die sich in eben diesem 9. Jahrhundert noch als *Presbiteri Heogauenses* bezeichneten. Ihnen stehen die *Hegouvenses fratres* des 11. Jahrhunderts, die gleichfalls Priester waren, gegenüber. Die Identität beider Gemeinschaften, genauer die Weiterentwicklung der Hegau-Priester zur *fraternitas* der Hegau-Brüder dürfte demnach unbestritten sein. Die Konzentrierung beider, die Existenz einer frühen ländlichen Priestergemeinschaft bezeugenden Quellen einzig und allein auf den vor den Toren der Bischofsstadt gelegenen Hegau könnte freilich zur Vermutung Anlaß geben, daß diese vom 9. bis ins 11. Jahrhundert nachweis-

S. 3 u. Anhang S. 8; dazu K. Schmid, Gebetsverbrüderungen (wie Anm. 15), S. 41f.

⁴⁰⁾ F. Boyerlo (wie Anm. 39).

⁴¹⁾ F. Boyerlo (wie Anm. 39) Anhang S. 8, Listen A u. B.

⁴²⁾ So J. Siegwart, Die Chorherren- u. Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jh. bis 1160 (= *Studia Friburgensia*, NF 30) 1962, S. 70, mit dem wichtigen Hinweis (ebenda Anm. 4, sowie S. 58 mit Anm. 2 u. S. 91), daß — wie etwa in Chur um 823 — „Seelsorgepriester der umliegenden Gotteshäuser einer Kathedrale . . . verpflichtet waren, regelmäßig zum Gottesdienst am Bischofssitz zu erscheinen“ (S. 58).

bare Gemeinschaftsbildung doch auch innerhalb der Diözese Konstanz noch etwas Exzeptionelles gewesen sei. Darüber läßt sich indessen bei der dürftigen Lage der Quellen, zumindest vorerst, nichts Verbindliches sagen.

Daß jedoch nicht nur in der Diözese Augsburg zu Bischof Ulrichs Zeiten⁴³⁾ und nicht nur, wie wir jetzt wissen, in der Diözese Konstanz, sondern auch in der Nachbardiözese Basel eine ähnliche Einrichtung — im übrigen gleichfalls unmittelbar vor den Toren der Bischofsstadt — bestanden hatte, lehrt eine weitere Liste des St. Galler Gedenkbuches, deren Beachtung das Verständnis der Hegau-Priesterliste früher wesentlich hätte erleichtern können. Es handelt sich um den Eintrag einer *congregatio fratrum in nomine domini de Augustgäugense* mit dem *archipresbiter de Basola civitate an der Spitze*⁴⁴⁾. Hier bildete demnach ebenso ein alter Gau die räumliche Grundlage für die „Bruderschaft“ und wiederum wie bei den Hegau-Priestern zeigt sich auch hier eine personelle Verschränkung mit dem Klerus der nahegelegenen Bischofsstadt. Priesterbruderschaften, Kalenden der Priester eines Gaues waren, das wird man nach alledem nun doch mit einiger Sicherheit sagen dürfen, in karolingischer und ottonischer Zeit auch in den ostfränkisch-deutschen Bistümern keine Seltenheit. Sicherlich war der einzelne Priester auf dem Lande damals wie heute den Gefahren der Isolation ausgesetzt. Durch korporative Zusammenschlüsse der Landgeistlichkeit ließ sich jedoch die Verbindung zu den Mitbrüdern der Nachbarpfarreien schon im frühen und hohen Mittelalter sehr eng und lebendig gestalten.

Die nicht zuletzt durch das gemeinsame Totengedächtnis geförderte Bildung von Gemeinschaften hatte, zumindest in einigen Landstrichen, spätestens in karolingischer Zeit auch den ländlichen Klerus ergriffen. Der Landpriester wußte fortan, daß er einer größeren, seinen heimatlichen Gau umfassenden Gemeinschaft angehörte.

III.

Die Anlehnung dieser priesterlichen Gemeinschaftsbildungen an die Landstriche des frühen und hohen Mittelalters lenkt unsere Blicke schließlich noch auf das oft behandelte Problem des Zusammenhangs

⁴³⁾ Vgl. oben S. 38.

⁴⁴⁾ MG Lib. Confr. (wie Anm. 14), S. 46, col. 115.

von kirchlicher und weltlicher Bezirksgliederung, von kirchlicher und weltlicher Landesverfassung⁴⁵).

Für die Priesterbruderschaften des frühen und hohen Mittelalters, in denen wir die Vorläufer der spätmittelalterlichen Landkapitel werden sehen dürfen⁴⁶), bildeten noch die großen, alten Gaue; die großen alten Siedlungsbezirke die räumlichen Grundlagen. Das war im Hegau nicht anders als im Augstgau. Nicht nur die freien und vollberechtigten weltlichen Bewohner dieser alten Landstriche verstanden sich als Einheit, als *populus* [*Alpegouensis* etwa], als der sie der Amtsgewalt des Grafen unterworfen waren⁴⁷); auch die innerhalb dieser alten Landstriche ansässigen Kleriker konnten sich eine Gemeinschaftsbildung nur auf der Grundlage eben dieser Landstriche vorstellen. Dem *populus* des Gaues standen die *presbyteri* des Gaues gegenüber. Wir sehen: Die früheste, räumlich über die einzelnen Pfarrsprengel hinausgreifende kirchliche Bezirksbildung auf dem Lande, die Bildung von Priestergemeinschaften, von Priesterbruderschaften bediente sich der weltlichen Bezirksgliederung ihrer Zeit; für sie bedeutete der Gau noch eine lebendige Einheit.

Und dennoch war schon im 9. und erst recht im 11. Jahrhundert der Keim zur räumlichen Aufteilung dieser kirchlichen Großbezirke gelegt. Die Ursachen für die Aufteilung sind, wie wir aus der Schenkungsnotiz des Richardus entnehmen konnten, vor allem in den durch räumliche Entfernung entstehenden Kommunikationsschwierigkeiten innerhalb der Landpriesterschaft zu suchen. Die Folge war (die Nennung von Priestern aus dem östlichen Teil des Hegaus im St. Galler Gedenkbuch⁴⁸) deutet die Entwicklung bereits an), die Folge war die Entstehung kleiner, räumlich leichter überschaubarer Gemeinschaften, die bereits ein eigenes Gemeinschaftsleben führten, ohne freilich den

⁴⁵) Zum Grundsätzlichen vgl. etwa E. Klebel, Kirchliche und weltliche Grenzen in Baiern, in ders., Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte, 1957, S. 184–256, insbes. S. 216ff.: „Erzdiakonate und Dekanate und ihr Verhältnis zu Gauen und Grafschaften“; H. K. Schulze, Gau, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, I/1971, Sp. 1397: „Noch eingehender Untersuchungen bedarf das Verhältnis der kirchlichen Organisation zum Gau“.

⁴⁶) Vgl. oben S. 38ff.

⁴⁷) Vgl. dazu H. K. Schulze, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 19) 1973, S. 143 u. S. 341ff.

⁴⁸) Vgl. oben S. 46f.

Zusammenhang mit den Mitbrüdern im andern Teil des Gaus verloren zu haben.

Und dennoch liegt in der Entstehung einer eigenen Priestergemeinschaft im Südteil des Hegaus, im Bereich des Hochrheins und des Untersees unübersehbar eine der Wurzeln für das erstmals 1275 genannte Landdekanat Ramsen-Öhningen-Stein am Rhein, ebenso wie die Entstehung einer eigenen Gemeinschaft im Umkreis von Engen die Anfänge des gleichfalls 1275 zuerst erwähnten Landdekanats Riedöschingen-Engen⁴⁹⁾ bedeutet.

Aber auch bei der bereits hier sichtbar werdenden Untergliederung eines frühen kirchlichen Bezirkes ist es bemerkenswert, wie eng sich selbst diese kleinen Bereiche an weltliche Raumeinheiten anlehnen konnten. Richtete sich die Benennung der Priestergemeinschaft im Rheintal nach rein geographischen Gesichtspunkten, so läßt demgegenüber die Bezeichnung der weiter vom Rhein entfernt wohnenden Mitbrüder als *suburbani, id est circa Engen*⁵⁰⁾ nicht nur einen räumlichen, sondern auch einen rechtlichen Bezug der im nördlichen Teil des Hegaus ansässigen Priester zur *urbs*⁵¹⁾, zur Burg Engen erkennen. Sie wurden als *suburbani*⁵²⁾, d. h. im Vorfeld einer Burg gesessen bezeichnet und die Lage dieser Burg wird mit dem Ortsnamen Engen näher beschrieben. Die Tatsache, daß an anderer Stelle von Richardus' Dedikationnotiz die Umschreibung des Begriffs *suburbani* mit der Wendung *id est circa Engen* sogar weggelassen und lediglich von den *suburbani* gesprochen wird, zeigt, daß *suburbanus* im Hegau des 11. Jahrhunderts ein feststehender Begriff ist, daß nicht jede der damals sicherlich bereits in einer Vielzahl bestehenden Burgen dieser Landschaft ein Vorfeld von mehreren Siedlungen mit *suburbani* ihr eigen nennen konnte.

⁴⁹⁾ Vgl. dazu J. Ahlhaus (wie Anm. 2) S. 54 u. S. 75.

⁵⁰⁾ Vgl. oben S. 41.

⁵¹⁾ Über „urbs“ als Burg, als Befestigung vgl. G. Köbler, Burg und Stat-Burg und Stadt?, in: HJb 87/1967, S. 305–325, hier S. 313; ders.: Frühmittelalterliche Ortsbegriffe, in: Blätter für deutsche Landesgesch. 108/1972, S. 1–27, hier S. 27.

⁵²⁾ Zu suburbium und suburbanus als Bezeichnungen für den Bereich bzw. für den Bewohner unter der Burg vgl. W. Schlesinger, Stadt und Vorstadt, in: Stadterweiterung und Vorstadt, hg. von E. Maschke u. J. Sydow, 1969, S. 1–20, hier S. 12; G. Köbler, Zur Entstehung des mittelalterlichen Stadtrechts, in: ZRG Germ.-Abt. 86/1969, S. 177–198, hier S. 182; ders., Ortsbegriffe (wie Anm. 51) S. 9.

Vielmehr scheint allein die Burg Engen im nördlichen Hegau *suburbia* in ihrem Umkreis besessen zu haben, einen besonderen Bereich also, den man wohl am ehesten mit der für den mitteldeutschen Osten und den deutschen Südosten vertrauten Bezeichnung „Burgbezirk“⁵³⁾ oder mit dem für vergleichbare Erscheinungen am Mittelrhein gebräuchlichen Begriff „Burgbann“⁵⁴⁾ wird kennzeichnen dürfen. Dieser „Burgbezirk“ oder „Burgbann“ konnte sogar, wie wir sahen, für die räumliche Organisation einer Priestergemeinschaft maßgebend werden.

Die auf einer kleinen Anhöhe gelegene Burg Engen⁵⁵⁾, die man bislang lediglich als Stammsitz einer seit dem endenden 11. Jahrhundert belegten Edelfreienfamilie von einiger Bedeutung eingestuft hatte⁵⁶⁾, erweist sich damit zugleich — und dies ist ein nicht unwichtiges landes- und verfassungsgeschichtliches Nebenergebnis — als ein bedeutender Mittelpunkt weltlicher und kirchlicher Raumerfassung im nördlichen Hegau. Zur Burg auf dem neben dem alten Pfarrort Engen (Altdorf) gelegenen Hügel, an die sich im 13. Jahrhundert eine Markt- und Stadtgründung anlehnen sollten⁵⁷⁾, gehörte im hohen Mittelalter ein Bezirk, dessen Bewohner eng an diese Burg gebunden waren. Dieser „Burgbann“, dessen räumliche Erstreckung, entsprechend der in anderen Gegenden festgestellten Identität von Burgbezirk und Marktbereich

⁵³⁾ Dazu W. Schlesinger, Burgen und Burgbezirke, jetzt in dars.: *Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, 1961, S. 158—187, hier S. 183, Anm. 131 der Hinweis auf die Ausdrücke „surburbanum“ bzw. „suburbanium“ für „Burgward“; H. Fischer: *Burgbezirk und Stadtgebiet im deutschen Süden* (= Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten III) 1956, insbes. S. 35ff. u. S. 44ff.; vor allem M. Mitterauer, *Zollfreiheit u. Marktbereich* (= Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich XIX) 1969, insbes. mit der Darstellung des Burgbezirks von Melk; ders., *Zur räumlichen Ordnung Österreichs in der frühen Babenbergerzeit*, in: *MIÖG LXXVIII/1970*, S. 94—120, insbes. S. 109ff.; ders., *Herrenburg u. Burgstadt*, in: *ZBLG 36/1973*, S. 470—521, hier S. 480ff.

⁵⁴⁾ Vgl. dazu F. Boyerle, *Zur Wehrverfassung des Hochmittelalters*, in: *Festschrift Ernst Mayer zum 70. Geburtstage*, 1932, S. 31—91, passim; A. Schüfer, *Mauerbaupflicht fränkischer Königsleute zu Ladenburg u. an der karolingischen Ringwallanlage „Heidenlöcher“ bei Deidesheim*, in: *ZGO 113/1965*, S. 429—435.

⁵⁵⁾ Zur Topographie vgl. P. Motz, *Die alten Hegaustädte Engen, Aach, Blumenfeld und Tengen*, in: *Singen u. der Hegau* (= *Bad. Heimat* 17) 1930, S. 65—83, hier S. 68ff. mit Plan auf S. 65.

⁵⁶⁾ Vgl. dazu W. Sandermann, *Die Herren von Howen und ihre Herrschaft* (= *Forschungen zur Oberrhein. Landesgeschichte* III) 1956, insbes. S. 28 u. S. 34f.

⁵⁷⁾ W. Sandermann (wie Anm. 56) S. 34ff.; W. Wetzol, *Engen und seine städtischen Rechte*, in: *Hegau* 19/1965, S. 135—145, hier S. 136.

und von Burgmaß und Marktmaß⁵⁸), die Verbreitung des „Enger Moß“, des Engener Getreidemaßes⁵⁹), noch im Spätmittelalter widerspiegeln dürfte, verlieh auch der kirchlichen Bezirksgliederung des Hochmittelalters die räumliche Grundlage.

So zeigt sich am Beispiel der Hegau-Priester die enge Verschränkung von kirchlicher und weltlicher Gemeinschaftsbildung und Bezirksgliederung, ja darüber hinaus das enge Miteinander und Ineinander von kirchlicher und weltlicher Landesverfassung in einem schwäbischen Gau des frühen und hohen Mittelalters.

⁵⁸) Dazu insbes. M. Mitterauer, Zollfreiheit und Marktbereich (wie Anm. 53) S. 71 ff.

⁵⁹) Vgl. die Karte bei H. Ammann, Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter, 1948, S. 163.